

# Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 109/2014/SV/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	16.06.2014
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schulverbandsversammlung Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege	24.06.2014	öffentlich

### **Aufnahme der Gemeinde Holm in den Schulverband**

#### **Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Gemeindevertretung Holm hat in ihrer Sitzung am 19.02.2014 beschlossen, dem Schulverband beitreten zu wollen. Zum Beitritt bedarf es des Abschlusses eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Holm nach § 18 der Verbandssatzung in Verbindung mit § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ).

Der öffentlich-rechtliche Vertrag ist dieser Unterlage als Entwurf beigelegt. Er bedarf der Beschlussfassung der Gemeindevertretung Holm sowie der Verbandsversammlung.

Zur inhaltlichen Ausgestaltung des Vertrages ist Folgendes mitzuteilen:

§ 1: Der Beitritt der Gemeinde Holm erfolgt zum 01.08.2014. Dieses Datum ist nach Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde und dem Beginn des neuen Schuljahres gewählt.

§ 2: Hier wird noch von der Errichtung und Unterhaltung einer Regionalschule ausgegangen, da zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages diese Schulform besteht und keine anderweitige Beschlussfassung erfolgt ist. Gleichwohl enthält der Absatz 2 eine Formulierung zur künftigen veränderten Ausrichtung der Schulform.

§ 3: Hier erfolgt die notwendige Bezeichnung des zukünftigen Verbandsgebietes.

§ 4: Der Beitritt der Gemeinde Holm ändert nichts an den bestehenden Eigentums- und Nutzungsverhältnissen des Schulverbandes, an denen die restlichen Mitgliedsgemeinden ebenfalls kein Zurecht haben. Hierzu ist eine Feststellung notwendig. Sollte es zu dem Umstand kommen, dass der Schulverband Einrichtungen der Ge-

meinde Holm nutzen möchte, sind dafür separate Regelwerke notwendig.

§ 5: Hier ist die notwendige Regelung über eine Vermögensauseinandersetzung beschrieben. Diese findet aus den dort genannten Gründen nicht statt.

§ 6: Die Gemeinde Holm wird durch die Mitgliedschaft im Schulverband Mitglieder ihrer Gemeindevertretung in die Schulverbandsversammlung entsenden. Aufgrund der durchschnittlichen Schülerzahlen aus den Jahren 2010-2012, die als Grundlage für die Bemessung der Mitgliederzahl heranzuziehen sind, ergibt sich der Vorschlag, die Gemeinde Holm neben ihrem Bürgermeister mit 2 weiteren Vertreter/innen in die Verbandsversammlung aufzunehmen. Die Gemeinde Haselau (21 Schüler) ist mit einem weiteren Mitglied vertreten und die Gemeinde Haseldorf (61 Schüler) mit 3 weiteren Vertreter/innen. Somit erfolgt eine gerechte Berücksichtigung der Gemeinde Holm. Es wird vorgeschlagen, die in der Verbandssatzung bisher festgelegte Anzahl der weiteren Mitglieder auf 11 zu belassen und keine Erhöhung der Zahl in der laufenden Wahlzeit festzulegen. Eine völlige Neuberechnung wäre nicht nur kommunalrechtlich bedenklich, da Grundlage hierfür die Zusammensetzung der Gemeindevertretungen der bisherigen Mitgliedsgemeinden war, sie würde auch zu einem verfälschenden Bild führen. Insofern wird vorgeschlagen, die in § 6 gewählte Formulierung zu belassen, nach der die Gemeinde Holm ihre zwei weiteren Vertreter neben dem Bürgermeister bis zum Ende der Wahlzeit gemäß diesem Vertrag entsendet. Das ist kommunalrechtlich völlig unbedenklich, da die beschlussfassenden Organe der Gemeinde und des Schulverbandes dem Vertrag zustimmen müssen.

Einer Regelung für die Ausschüsse gibt es hier nicht, da die Ausschüsse durch die Verbandsversammlung selbst eingerichtet werden und es hierzu somit nur eine Regelung in der Verbandssatzung geben kann.

§ 7: Hier ist die nach § 15 GkZ notwendige Regelung zur Deckung des Finanzbedarfs enthalten. Die Art der Deckung des Finanzbedarfs entspricht genau der der anderen Mitgliedsgemeinden. Lediglich in Absatz 3 war eine Regelung zur Deckung des anteiligen Finanzbedarfs für das restliche Jahr 2014 notwendig.

§ 8: Es ist eine Regelung zur Laufzeit des Vertrages aufzunehmen. Eine Kündigung der Mitgliedschaft würde analog der Regelungen für alle Mitgliedsgemeinden erfolgen.

**Finanzierung:** -/-

**Fördermittel durch Dritte:** -/-

**Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung stimmt dem Abschluss des öffentlichen-rechtlichen Vertrages zur Aufnahme der Gemeinde Holm in den Schulverband in der anliegenden Fassung zu.

---

Weinberg

**Anlagen:**

Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Aufnahme der Gemeinde Holm in den Schulverband.



**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Erweiterung  
des bestehenden Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsbarg  
durch den Beitritt der Gemeinde Holm**

Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und der §§ 38 und 121 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) wird über den Beitritt der Gemeinde Holm zwischen dem Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg, vertreten durch den Schulverbandsvorsteher, Herrn Karl-Heinz Weinberg, und der Gemeinde Holm, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Walter Reißler, folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

**Präambel:**

Aufgrund der zunehmenden Anzahl von Schülerinnen und Schülern aus der Gemeinde Holm ergibt sich der Wunsch für die Gemeinde Holm, dem Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg beizutreten, um zum Erhalt und der Förderung des Schulverbandes beizutragen.

**§ 1**

**Beitritt zum Schulverband**

- (1) Die Gemeinde Holm tritt mit Wirkung zum 01. August 2014 dem Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg bei.
- (2) Der Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg nimmt zum 01. August 2014 die Gemeinde Holm als weiteres Mitglied auf.

## **§ 2**

### **Schulträgerschaft**

- (1) Dem Schulverband verbleibt allein die Aufgabe der Einrichtung und Unterhaltung einer Regionalschule in Moorrege nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG).
- (2) Die beitretende Gemeinde Holm akzeptiert die Offenheit des Schulverbandes für künftige Schulsysteme.

## **§ 3**

### **Zweckverbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg erweitert sich um das Gemeindegebiet der Gemeinde Holm und umfasst somit das Gemeindegebiet der Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Holm und Moorrege.

## **§ 4**

### **Eigentums- und Nutzungsverhältnisse**

- (1) Bestehende Eigentumsverhältnisse an Schulgrundstücken, Schulgebäuden und Sportanlagen bleiben von der Aufnahme der Gemeinde Holm unberührt.
- (2) Soweit der Schulverband für die Erfüllung seiner Aufgaben Grundstücke, Gebäude bzw. Sportanlagen benötigt, die im Eigentum der Gemeinde Holm stehen, wird dies einzelvertraglich zwischen dem Schulverband und der Gemeinde Holm geregelt.

## **§ 5**

### **Vermögensauseinandersetzung / Finanzausgleich**

- (1) Eine Vermögensauseinandersetzung zwischen den Vertragspartnern findet nicht statt, weil eine Eigentumsübertragung an Schulgrundstücken, Schulgebäuden und Sportanlagen von der Standortgemeinde Holm auf den Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg nicht stattfindet.

- (2) Ebenso erwirbt die Gemeinde Holm mit dem Beitritt zum Schulverband kein Eigentum an dem bisherigen Schulverbandsvermögen des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg.

## **§ 6**

### **Verbandssatzung / Verbandsversammlung**

- (1) Durch den Beitritt der Gemeinde Holm zum Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg wird zur angemessenen Berücksichtigung der Mitglieder dieser Gemeinde in der Verbandsversammlung eine Anpassung in der Verbandssatzung vorbehaltlich der Zustimmung der Verbandsversammlung zu Beginn der nächsten Wahlzeit der Gemeindevertretungen erfolgen.
- (2) Bis dahin wird die Gemeinde Holm neben ihrem Bürgermeister zwei weitere Mitglieder ihrer Gemeindevertretung in die Verbandsversammlung des Zweckverbands entsenden.

## **§ 7**

### **Finanzierung der Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Schulverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Die Verbandsumlage wird nach der Zahl der die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Schulbaulasten einschließlich der Kosten der Ersteinrichtung und -Ausstattung sowie einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl, zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 31 des Finanzausgleichsgesetzes. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet.
- (3) Die anteilige Berechnung der Schulverbandsumlage für 2014 für die Gemeinde Holm erfolgt bis zum 31.12.2014 auf der Basis der durchschnittlichen Zahl der Schülerinnen und Schüler der Schuljahre 2010/2011 bis 2012/2013.

**§ 8**  
**Laufzeit des Vertrages**

Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Verbandsmitglied Gemeinde Holm kann seine Mitgliedschaft unter den Voraussetzungen des § 19 der Verbandssatzung des Schulverbandes Regionalschule Am Himmelsberg kündigen.

Dieser Vertrag bedarf der Anzeige bei der Kommunalaufsicht nach § 16 GKZ. Diese erfolgte durch Mitteilung des Verbandsvorstehers vom \_\_\_\_\_.

Moorrege, den

---

Weinberg  
(Verbandsvorsteher des  
Schulverbandes Regionalschule Himmelsburg)

---

Rißler  
(Bürgermeister der  
Gemeinde Holm)

# Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 107/2014/SV/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	12.06.2014
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schulverbandsversammlung Schulverband Regionalschule Am Himmelsbarg Moorrege	24.06.2014	öffentlich

### Neufassung der Geschäftsordnung

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Zum 01.08.2014 wird die bisherige Regionalschule Am Himmelsbarg in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt. Da gleichzeitig mehrere kommunalrechtliche Anpassungen in der Geschäftsordnung vorzunehmen waren, wurde eine Neufassung dieser verfasst.

Durch die Änderung des § 35 GO, wonach nun alle Sitzungen grundsätzlich öffentlich durchzuführen sind, erfolgte eine Anpassung des § 5 der Geschäftsordnung.

§ 10 und § 16 Nr. 3 wurden aufgrund kommunalrechtlicher Erfordernisse angepasst.

Finanzierung: -/-

Fördermittel durch Dritte: -/-

#### Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Geschäftsordnung in der anliegenden Fassung.

---

Weinberg

**Anlagen:**

Neufassung der Geschäftsordnung

# **G E S C H Ä F T S O R D N U N G**

## **des Zweckverbandes „Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege“**

Die Schulverbandsversammlung hat aufgrund § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit § 34 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) am die folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Die Regelungen in der Geschäftsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Männer und Frauen. Im Folgenden wird die männliche Sprachform verwendet. Die weibliche Sprachform gilt entsprechend.

### **I. Abschnitt**

#### **Erste Sitzung nach der Neuwahl**

##### **§ 1**

#### **Erstes Zusammentreten (Konstituierung)**

**- §§ 5 (6) GkZ, 34, 37 GO –**

1. Die Schulverbandsversammlung wird zur ersten Sitzung von dem bisherigen Schulverbandsvorsteher spätestens 3 Monate nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen einberufen (§ 9 Abs. 7 GkZ).
2. Der bisherige Schulverbandsvorsteher erklärt die Sitzung für eröffnet und stellt die Anwesenheit der gesetzlichen und ggf. zusätzlich gewählten Vertreter sowie die Beschlussfähigkeit fest. Danach überträgt er dem ältesten anwesenden Vertreter die Sitzungsleitung. Bis zur Neuwahl des Schulverbandsvorstehers handhabt dieser die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
3. Die Schulverbandsversammlung wählt unter Leitung des ältesten Vertreters aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und unter dessen Leitung die Stellvertreter. Der Vorsitzende ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteher. Dem ältesten Vertreter obliegt es, dem Schulverbandsvorsteher die Ernennungsurkunde auszuhändigen, ihn zu vereidigen und in sein Amt einzuführen.
4. Der neu gewählte Schulverbandsvorsteher hat seine Stellvertreter und alle übrigen Schulverbandsvertreter auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag zu verpflichten und in ihre Tätigkeit einzuführen sowie seine Stellvertreter als Ehrenbeamte zu vereidigen und ihnen die Ernennungsurkunden auszuhändigen.

## **II. Abschnitt**

### **Schulverbandsvorsteher**

#### **§ 2**

#### **Schulverbandsvorsteher/in; Verhandlungsleitung**

#### **- §§ 5 (6) GkZ, 37 GO –**

1. Der Schulverbandsvorsteher eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Schulverbandsversammlung. Er hat ihre Würde und ihre Rechte zu wahren sowie ihre Arbeit zu fördern. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Er repräsentiert den Schulverband bei öffentlichen Anlässen.

Der Schulverbandsvorsteher hat diese Aufgaben gerecht und unparteiisch wahrzunehmen.

2. Der Schulverbandsvorsteher wird, wenn er verhindert ist, durch seinen 1. Stellvertreter, ist auch dieser verhindert, durch seinen 2. Stellvertreter vertreten.

## **III. Abschnitt**

### **Tagesordnung und Teilnahme**

#### **§ 3**

#### **Tagesordnung**

#### **- §§ 5 (6) GkZ, 34 (4) GO –**

1. Der Schulverbandsvorsteher beruft die Sitzung der Schulverbandsversammlung ein.
2. Der Schulverbandsvorsteher setzt die Tagesordnung fest, die mit der Einladung bekannt zu geben ist.  
Die Tagesordnung muss über die anstehenden Beratungspunkte hinreichend Aufschluss geben. Soweit diese nach der Geschäftsordnung in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden sollen, sind sie in der Tagesordnung unter einer allgemeinen Bezeichnung aufzuführen.  
Sollen Satzungen, Verordnungen, Tarife und Verträge beraten bzw. beschlossen werden, sind diese als Entwürfe vollständig oder auszugsweise der Einladung beizufügen.
3. Die Schulverbandsversammlung kann vor Abwicklung der Tagesordnung mit Zustimmung einer Mehrheit von  $\frac{2}{3}$  ihrer gesetzlichen Mitgliederzahl die Tagesordnung um dringende Angelegenheiten erweitern.  
Angelegenheiten von der Tagesordnung abzusetzen oder die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern, kann durch Mehrheitsbeschluss entschieden werden.
4. Der Verbandsvorsteher muss eine Angelegenheit auf die Tagesordnung setzen, wenn es ein Drittel der gesetzlichen Zahl der der Versammlung angehörenden Mitglieder oder ein Ausschuss verlangt.

**§ 4****Teilnahme**

1. Wer aus wichtigem Grund an einer Sitzung nicht teilnehmen kann oder eine Sitzung vorzeitig verlassen will, hat das dem Schulverbandsvorsteher rechtzeitig mitzuteilen.
2. Die Gemeindevertretung kann beschließen, dass Sachkundige sowie Einwohner aus dem Verbandsgebiet, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, hinzugezogen und gehört werden können.

**IV. Abschnitt****Öffentlichkeit der Sitzungen****§ 5****Öffentlichkeit der Sitzungen,  
Ausschluss der Öffentlichkeit**

1. Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.
2. Die Öffentlichkeit ist unter den Voraussetzungen des § 35 GO im Einzelfall auszuschließen. Der Beschluss darüber kann zu Beginn der Sitzung im Rahmen der Genehmigung der Tagesordnung gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der Verbandsversammlung.

**V. Abschnitt****Einwohnerfragestunde für Einwohner/innen  
aus dem Schulverbandsbereich,  
Anregungen und Beschwerden, Anfragen****§ 6****Einwohnerfragestunde  
- §§ 5 (6) GkZ, 16 c GO –**

1. Zu Beginn jeder Sitzung der Verbandsversammlung und der öffentlichen Ausschusssitzungen wird eine Einwohnerfragestunde durchgeführt.
2. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen kurz und sachlich gefasst sein. Eine Zusatzfrage ist jeweils zu gestatten.
3. Der Verbandsvorsteher soll Fragen, Vorschläge und Anregungen zurückweisen, die offensichtlich nur der parteipolitischen oder geschäftlichen Werbung dienen sollen. Er muss Fragen zurückweisen, deren Beantwortung die Pflicht zur Verschwiegenheit verletzen würde. Er kann die Beantwortung von Fragen bis zur nächsten Sitzung der Verbandsversammlung zurückstellen, wenn eine sachdienliche Beantwortung nur nach Einsichtnahme in Unterlagen oder nach Beratung in Gremien möglich ist.
4. Die Fragen werden in der Regel durch den Verbandsvorsteher oder durch den leitenden Verwaltungsbeamten oder durch den Vertreter beantwortet. Die Mitglieder

der Verbandsversammlung können die Ausführungen ergänzen. Die Redezeit soll 3 Minuten nicht übersteigen.

5. Die Einwohnerfragestunde soll eine Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten, sie kann auf längstens eine Stunde ausgedehnt werden.
6. Für die Ausschüsse gelten diese Regelungen mit der Einschränkung, dass die Fragen, Vorschläge und Anregungen sich nur auf die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehörenden Angelegenheiten erstrecken dürfen.

## **§ 7**

### **Anregungen und Beschwerden**

- §§ 5 (6) GkZ, 16 e GO –

Einwohner haben das Recht, sich schriftlich oder zur Niederschrift mit Anregungen und Beschwerden an die Schulverbandsversammlung zu wenden.

Antragsteller sind über die Stellungnahme der Schulverbandsversammlung möglichst innerhalb von 2 Monaten zu unterrichten. Ansonsten ist ein Zwischenbescheid zu erteilen.

## **§ 8**

### **Beteiligung von Schülerinnen und Schülern**

- § 47 f GO-

Bei Errichtung oder Änderung von schulischen Einrichtungen des Schulverbandes Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege (Schulgebäude, Schulhof, Sporthalle und Sportplätze) wird die Schülervvertretung des Schulzentrums Moorrege beteiligt. Dies gilt auch für organisatorische Maßnahmen im Bereich des Schulverbandes (z.B. Schülerbeförderung, Öffnungszeiten, usw.)

## **VI. Abschnitt**

### **Beratung und Beschlussfassung**

## **§ 9**

### **Anträge**

- §§ 5 (6) GkZ, 34 (4) GO –

1. Anträge zur Tagesordnung sind bei dem/der Schulverbandsvorsteher einzureichen und von diesem/ auf die Tagesordnung der nächsten Schulverbandsversammlung zu setzen. Die Anträge sind schriftlich in kurzer, klarer Form abzufassen und zu begründen.
2. Anträge, die Ausgaben verursachen oder vorgesehene Einnahmen mindern, müssen zugleich Deckungsvorschläge enthalten.

## § 10

### Sitzungsablauf

Die Sitzungen der Schulverbandsversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- b) Änderungs- und Ergänzungsanträge zur Tagesordnung, evtl. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit.
- c) Mitteilungen des Verbandsvorstehers
- d) Einwohnerfragestunde (§ 6)
- e) Beschlussfassung über eventuelle Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
- f) Abwicklung der Tagesordnungspunkte (Mit Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der aktuellen oder letzten Sitzung gefassten Beschlüsse)
- g) Schließung der Sitzung

## § 11

### Unterbrechung und Vertagung

1. Der Schulverbandsvorsteher kann die Sitzung unterbrechen. Auf Antrag von 1/3 der anwesenden Mitglieder muss er sie unterbrechen. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
2. Die Schulverbandsversammlung kann
  - a. die Beratung oder Entscheidung über Tagesordnungspunkte oder bestimmte Aufgabenbereiche einem Ausschuss oder dem Verbandsvorsteher übertragen, soweit nicht § 28 GO entgegensteht,
  - b. die Beratung über einzelne Punkte der Tagesordnung vertagen oder
  - c. Tagesordnungspunkte durch eine Entscheidung in der Sache abschließen.
3. Über entsprechende Anträge ist sofort abzustimmen. Der Schlussantrag geht bei der Abstimmung dem Verweisungs-, dieser dem Vertagungsantrag vor. Wird einem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen.
4. Jeder Antragsteller kann bei demselben Punkt der Tagesordnung nur einen Verweisungs-, einen Vertagungs- und Schlussantrag stellen.

## § 12

### Worterteilung

1. Schulverbandsvertreter, Verwaltungsvertreter und Sachverständige, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei dem Schulverbandsvorsteher durch Handzeichen zu Wort zu melden.
2. Der Schulverbandsvorsteher erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung der Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
3. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
4. Das Wort zur persönlichen Bemerkung ist erst nach Schluss der Beratung zu erteilen. Persönliche Bemerkungen dürfen nur eigene Ausführungen richtig stellen und persönliche Angriffe, die während der Beratung gegen den Sprecher erfolgten, abwehren. Die Redezeit beträgt höchstens 5 Minuten.

## § 13

### Ablauf der Abstimmung

1. Es wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen ist vor der Abstimmung der Antrag zu verlesen. Der Schulverbandsvorsteher stellt die Anzahl der Mitglieder fest, die
  - a. dem Antrage zustimmen,
  - b. den Antrag ablehnen oder
  - c. sich der Stimme enthalten.
2. Wird das Abstimmungsergebnis angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.
3. Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen haben diese den Vorrang. In Zweifelsfällen entscheidet der Schulverbandsvorsteher.
4. Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage bzw. den Antrag ist alsdann insgesamt zu beschließen.
5. Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden.

## § 14

### Wahlen

1. Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen wird aus der Mitte der Vertretung ein Wahlausschuss gebildet.

2. Für die Stimmzettel und Lose sind äußerlich gleiche Zettel und Umschläge zu verwenden. Werden keine Umschläge verwendet, so sind die Stimmzettel zu falten.
3. Die Stimmzettel sind so vorzubereiten, dass der/die zu wählenden Bewerber/innen angekreuzt werden kann/können. Für die Stimmabgabe ist einheitlich ein hierfür zur Verfügung zu stellendes Schreibgerät zu verwenden. Bei weiterer Beschriftung, Gestaltung oder fehlender Kennzeichnung des Stimmzettels ist die Stimme ungültig.
4. Der Schulverbandsvorsteher gibt das Ergebnis der Wahl bekannt.

## **VII Abschnitt**

### **Ordnung in den Sitzungen**

#### **§ 15**

#### **Ruf zur Sache, Ordnungsruf, Wortentzug und Sitzungsschluss**

#### **- §§ 5 (6) GkZ, 42 GO –**

1. Der Schulverbandsvorsteher kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
2. Schulverbandsvertreter, die nach § 42 GO unter Nennung des Namens zur Ordnung gerufen werden, können binnen einer Woche einen schriftlich zu begründenden Einspruch erheben. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.
3. Der Sitzungsausschluss regelt sich nach § 42 GO. Gegen den Sitzungsausschluss kann ein schriftlich zu begründender Einspruch binnen einer Woche erhoben werden. Der Einspruch ist auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung zu setzen.

## **VIII. Abschnitt**

### **Sitzungsniederschrift**

#### **§ 16**

#### **Protokollführer/in**

1. Die Schulverbandsversammlung beruft für ihre Sitzungen einen Protokollführer sowie einen Stellvertreter, sofern die Protokollführung nicht durch das Amt, das die Geschäfte für den Schulverband führt, wahrgenommen wird.
2. Der Protokollführer fertigt für jede Sitzung eine Niederschrift an. Er unterstützt den Schulverbandsvorsteher in der Sitzungsleitung.
3. Das Protokoll ist innerhalb von 30 Tagen, spätestens zur nächsten Sitzung, zuzustellen.

## **§ 17**

### **Inhalt der Sitzungsniederschrift - §§ 5 (6) GkZ, 41 GO –**

1. Die Sitzungsniederschrift muss enthalten:
  - a) Ort, Tag, Beginn, Ende sowie Unterbrechungen der Sitzung,
  - b) Namen der anwesenden und fehlenden Schulverbandsvertreter,
  - c) Namen der anwesenden Verwaltungsvertreter, der geladenen Sachverständigen und Gäste,
  - d) Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung,
  - e) Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  - f) Eingaben und Anfragen,
  - g) die Tagesordnung,
  - h) den Wortlaut der Anträge mit Namen der Antragsteller, den wesentlichen Inhalt der Beratung, die Beschlüsse und Ergebnisse der Abstimmungen,
  - i) sonstige wesentliche Inhalte der Sitzung,
  - j) Ausschluss und Wiederherstellung der Öffentlichkeit.
2. Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
3. Einwendungen gegen die Sitzungsniederschrift sind innerhalb eines Monats nach Zugehen der Niederschrift schriftlich vorzulegen. Über die Einwendungen entscheidet die Schulverbandsversammlung.
4. Die Niederschrift gilt als genehmigt, wenn binnen 2 Wochen keine Einwendungen erhoben werden.
5. Während der Sitzung der Schulverbandsversammlung wird die Niederschrift der vorangegangenen Sitzung im Tagungsraum öffentlich ausgelegt.

## **IX. Abschnitt**

### **Ausschüsse**

## **§ 18**

### **Ausschüsse**

1. Diese Geschäftsordnung gilt mit folgenden Abweichungen auch für die Ausschüsse:
  - a. Die Ausschüsse werden von Ausschussvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Schulverbandsvorsteher einberufen.

- b. Bei Verhinderung des Vorsitzenden und aller stellvertretenden Vorsitzenden leitet das älteste Mitglied die Sitzung des Ausschusses.
  - c. Anträge sind über den Schulverbandsvorsteher bei dem Ausschussvorsitzenden einzureichen und von diesem auf die Tagesordnung der nächsten Ausschusssitzung zu setzen.
  - d. Mitglieder aus der Verbandsversammlung, Mitglieder und stellv. Mitglieder von Ausschüssen können an den Sitzungen aller Ausschüsse teilnehmen. In Ausschüssen, denen sie nicht als Mitglied angehören, ist Ihnen auf Wunsch das Wort zu erteilen und sie können Anträge stellen.
- 2. Über die Möglichkeit der Befangenheit eines Ausschussmitgliedes nach § 46 Abs. 12 i.V.m. § 32 Abs. 3 i.V.m. § 22 GO entscheidet der jeweilige Ausschuss.
  - 3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Geschäftsordnung für die Ausschüsse entsprechend.

## **X. Abschnitt**

### **Schlussvorschriften**

#### **§ 19**

##### **Abweichungen von der Geschäftsordnung**

Die Schulverbandsversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von der Geschäftsordnung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Schulverbandsversammlung beschließen, sofern die Gemeindeordnung nicht qualifizierte Mehrheiten vorschreibt.

#### **§ 20**

##### **Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall**

Während einer Sitzung der Schulverbandsversammlung auftretende Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Schulverbandsversammlung mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 21**

##### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft.

Moorrege, den

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg Moorrege  
Der Verbandsvorsteher

gez. Weinberg



# Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 108/2014/SV/BV

Fachteam:	Kommunikations- und Strukturmanagement	Datum:	12.06.2014
Bearbeiter:	Frank Wulff	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Schulverbandsversammlung Schulverband Regionalschule Am Himmelsberg Moorrege	24.06.2014	öffentlich

### Neufassung der Verbandssatzung

#### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Zum 01.08.2014 wird die bisherige Regionalschule Am Himmelsberg in eine Gemeinschaftsschule umgewandelt. Gleichzeitig tritt die Gemeinde Holm dem Zweckverband bei. Durch diese Änderungen im Aufgabenzweck sowie in der Gebietskulisse des Zweckverbands wird eine Anpassung der Verbandssatzung notwendig. Gleichzeitig haben sich zwischenzeitlich einige kommunalrechtliche Änderungen ergeben, die umgesetzt werden mussten. Insofern wurde eine Neufassung der Verbandssatzung ausgearbeitet.

Die Veränderungen zeigen sich zunächst in § 1 und § 3 der Satzung.

Bei § 1 (Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel) wurde die Gemeinde Holm im Mitgliederkreis aufgenommen. Weiter wurde der Name in „Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg“ geändert. § 3 (Aufgaben) wurde dahingehend angepasst, dass mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 dem Schulverband die Einrichtung und Unterhaltung einer Gemeinschaftsschule in Moorrege nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes obliegt.

Durch den Beitritt der Gemeinde Holm zum Schulverband erhält die Gemeinde natürlich Sitze in der Verbandsversammlung. Die Schulverbandsversammlung besteht gemäß der bisherigen Regelung in § 5 der Verbandssatzung i.V.m. § 9 GkZ aus den Bürgermeister/innen der verbandsangehörigen Gemeinden sowie weiteren 11 Vertretern aus diesen Gemeinden, insgesamt somit zurzeit 15.

Die Zahl der weiteren Vertreter/innen der verbandsangehörigen Gemeinden bemisst sich lt. Verbandssatzung nach der Schülerzahl im Durchschnitt der letzten 3 vollen Jahre vor der Wahl zu den Gemeindevertretungen. Die Zahl der Vertreter/innen eines Verbandsmitgliedes darf jedoch zwei Drittel der gesamten Vertreter des Zweckverbandes (10 Mitglieder) nicht erreichen.

Zur Konstituierung der Verbandsversammlung nach der Kommunalwahl im Mai 2013 ergab sich folgende Zusammensetzung der jetzigen Verbandsversammlung:

Es bestanden folgende durchschnittliche Schülerzahlen der Jahre 2010-2012:

Haselau: 21  
 Haseldorf: 61  
 Heist: 78  
 Moorrege: 107

Die Sitze der 11 weiteren Vertreter/innen waren nach dem Höchstzahlverfahren wie folgt zu bestimmen:

	<b>Haselau</b>	<b>Haseldorf</b>	<b>Heist</b>	<b>Moorrege</b>
<b>Schülerzahlen</b>	<b>21</b>	<b>61</b>	<b>78</b>	<b>107</b>
: 0,5	42,00 <sup>7</sup>	122,00 <sup>3</sup>	156,00 <sup>2</sup>	214,00 <sup>1</sup>
: 1,5	14,00	40,67 <sup>8</sup>	52,00 <sup>5</sup>	71,33 <sup>4</sup>
: 2,5	8,40	24,40 <sup>11</sup>	31,20 <sup>9</sup>	42,80 <sup>6</sup>
: 3,5	6,00	17,43	22,29	30,57 <sup>10</sup>
: 4,5	4,67	13,56	17,33	23,78

Somit sind die jetzigen Mitgliedsgemeinden mit folgender Anzahl vertreten:

Haselau: Bürgermeister/in und ein/e weitere/r Vertreter/in,  
somit 2 Vertreter/innen

Haseldorf: Bürgermeister/in und drei weitere Vertreter/innen,  
somit 4 Vertreter/innen

Heist: Bürgermeister/in und drei weitere Vertreter/innen,  
somit 4 Vertreter/innen

Moorrege: Bürgermeister/in und vier weitere Vertreter/innen,  
somit 5 Vertreter/innen

Für die Gemeinde Holm betrug die durchschnittliche Schülerzahl 45. Von dieser Zahl ausgehend wird vorgeschlagen, dass die Gemeinde Holm neben ihrem Bürgermeister zwei weitere Mitglieder entsendet. Es wird keine Veränderung an der inhaltlichen Regelung der Zusammensetzung der Verbandsversammlung in der Verbandssatzung vorgenommen. Es wird im öffentlich-rechtlichen Vertrag über den Beitritt der Gemeinde Holm geregelt, dass die Gemeinde Holm neben ihrem Bürgermeister zwei weitere Vertreter/innen entsendet.

Die gesamte Anzahl der Vertreter würde dann 18 betragen. Zum Beginn der nächsten Wahlzeit im Jahre 2018 erfolgt dann eine genaue Neuberechnung der Zusammensetzung der Verbandsversammlung mit Änderung der Verbandssatzung. Diese Regelung ist kommunalrechtlich akzeptabel, da die Gemeindevertretung Holm und die Verbandsversammlung über den Vertrag beschließen werden. Der Entwurf des öffentlich-rechtlichen Vertrages enthält eine entsprechende Regelung, ebenso § 5 Abs. 5 der Verbandssatzung.

Der laut der Verbandssatzung eingerichtete Finanz- und Bauausschuss wäre eben-

falls in seiner Zusammensetzung anzupassen. Dieser besteht zurzeit aus sechs Mitgliedern, wobei die Gemeinde Haselau einen, die Gemeinde Haseldorf ebenfalls einen, die Gemeinde Heist zwei und die Gemeinde Moorrege ebenfalls zwei Vertreter/innen besetzt. Es wird vorgeschlagen, durch die Neufassung der Verbandssatzung den Ausschuss um einen Sitz zu erweitern, der dann der Gemeinde Holm zur Verfügung steht.

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung besteht zurzeit aus drei Mitgliedern. Es wird empfohlen, die Zusammensetzung so zu belassen.

Eine letzte Änderung der Verbandssatzung betrifft § 10 „Verarbeitung personenbezogener Daten“. Hier wurde die rechtliche Grundlage angepasst (§§ 13 und 26 LDSG).

Der Beschluss über die Neufassung der Verbandssatzung bedarf gemäß § 17 der Verbandssatzung der Zustimmung aller Mitglieder der Verbandsversammlung.

### **Finanzierung:**

In der Neufassung der Verbandssatzung wurden die Inhalte mit finanziellen Auswirkungen nicht geändert.

### **Fördermittel durch Dritte: -/-**

### **Beschlussvorschlag:**

Die Verbandsversammlung beschließt die Neufassung der Verbandssatzung in der anliegenden Fassung.

---

Weinberg

### **Anlagen:**

Neufassung der Verbandssatzung



**Verbandssatzung des Zweckverbandes**  
**„Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg“**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom Datum und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Pinneberg vom Datum folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes „Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg“ erlassen:

**§ 1**

**Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(zu beachten: §§ 4, 5 und 13 GkZ)

- (1) Die Gemeinden Haselau, Haseldorf, Heist, Holm und Moorrege bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen „Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg“. Er hat seinen Sitz in Moorrege.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte und Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift „Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg“.

**§ 2**

**Verbandsgebiet**

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

**§ 3**

**Aufgaben**

(zu beachten: §§ 2, 3 und 5 GkZ)

- (1) Mit Beginn des Schuljahres 2014/2015 obliegt dem Schulverband die Einrichtung und Unterhaltung einer Gemeinschaftsschule in Moorrege nach den Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVObI. Schl.-H. S. 39, 276).
- (2) Der Schulverband bleibt künftigen Schulsystemen offen.

**§ 4**

**Organe**

(zu beachten: §§ 5 und 8 GkZ)

Organe des Zweckverbandes sind die Schulverbandsversammlung und die Schulverbandsvorsteherin oder der Schulverbandsvorsteher.

**§ 5**  
**Schulverbandsversammlung**  
(zu beachten: § 9 GkZ)

- (1) Die Schulverbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall und 11 weiteren Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder.
- (2) Die Zahl der weiteren Vertreterinnen oder Vertreter der Verbandsmitglieder bemisst sich nach der Schülerzahl im Durchschnitt der letzten 3 vollen Jahre vor der Wahl zu den Gemeindevertretungen. Die Zahl der Vertreterinnen oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes darf jedoch zwei Drittel der gesamten Vertreter des Zweckverbandes nicht erreichen.
- (3) Jede weitere Vertreterin und jeder weitere Vertreter hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- (4) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (5) Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Gemeinde Holm dem Zweckverband bei. Die Entsendung der weiteren Mitglieder der Gemeinde Holm in die Schulverbandsversammlung bis zur nächsten Wahlzeit der Gemeindevertretungen im Jahre 2018 wird durch öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.
- (6) Die Schulverbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitgliedes aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende. Die oder der Vorsitzende der Schulverbandsversammlung ist gleichzeitig Schulverbandsvorsteherin oder Schulverbandsvorsteher. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

**§ 6**  
**Einberufung der Schulverbandsversammlung**  
(zu beachten: §§ 5 und 9 GkZ, § 34 GO)

Die Schulverbandsversammlung ist von der Schulverbandsvorsteherin oder dem Schulverbandsvorsteher einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Verbandsmitglieder es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

**§ 7**  
**Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher**  
(zu beachten: §§ 10, 11, 12 und 13 GkZ, §§ 16 a, 34, 35, 43, 47 und 82 GO)

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und Niederschlagung solcher An-

sprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.250 € nicht überschritten wird,

2. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 7.500 € nicht übersteigt,
  3. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 7.500 € nicht übersteigt,
  4. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 7.500 €,
  5. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
  6. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 7.500 €,
  7. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 3.750 €
- (3) Die Geschäftsordnung trifft Bestimmungen über die ausreichende und rechtzeitige Unterrichtung der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten durch die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher.

## **§ 8**

### **Ständige Ausschüsse**

(zu beachten: § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, §§ 45 und 46 GO)

- (1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

**a) Finanz- und Bauausschuss**

Zusammensetzung: 7 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

**b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung**

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Schulverbandsversammlung

- (2) Die Schulverbandsversammlung kann stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse wählen. Auch die stellvertretenden Mitglieder müssen der Verbandsversammlung angehören.
- (3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i. V. m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

## **§ 9**

### **Ehrenamtliche Tätigkeit**

(zu beachten: § 13 GkZ, § 33 GO)

- (1) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend,

soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Schulverbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

## **§ 10**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

(zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Versammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13 und 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## **§11**

### **Verbandsverwaltung**

(zu beachten: § 13 GkZ)

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden nach Maßgabe eines öffentlich-rechtlichen Vertrages durch das Amt Moorrege wahrgenommen.

## **§ 12**

### **Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes**

(zu beachten: § 14 GkZ)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbands gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.

## **§ 13**

### **Deckung des Finanzbedarfs**

(zu beachten: §§ 15, 16 GkZ)

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen (Verbandsumlage).
- (2) Die Verbandsumlage wird nach der Zahl der die Schule besuchenden Schülerinnen und Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Schulbaulasten einschließlich der Kosten der Ersteinrichtung und -Ausstattung sowie einschließlich der Verzinsung und Tilgung von Krediten jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl, zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 31 des Finanzausgleichsgesetzes. Die Zahl der Schülerinnen und Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre berechnet.

## **§ 14**

### **Höchstbetrag für die Übertragung der Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen**

(zu beachten: § 14 Abs. 1 GkZ i.V.m. § 82 Abs. 1, § 84 Abs. 1 GO)

- (1) Die Vorstandsvorsteherin oder der Vorstandsvorsteher kann die Zustimmung zur Leistung über- und außerplanmäßiger Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von 500 € übertragen.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis zu einem Höchstbetrag von 500 €.

## **§ 15**

### **Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung sowie Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse**

(zu beachten: § 5 GkZ in Verbindung mit § 29 GO)

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung, der Vorstandsvorsteherin oder dem Vorstandsvorsteher sowie Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO sowie juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 1.000 €, hält.

## **§ 16**

### **Verpflichtungserklärungen**

(zu beachten: § 11 GkZ)

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen (Satz 1 gilt entsprechend für Arbeitsverträge mit Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 5).

## **§ 17**

### **Änderungen der Verbandssatzung**

(zu beachten: § 16 GkZ, §§ 66 ff. LVwG)

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

## **§ 18**

### **Aufnahme neuer Verbandsmitglieder**

(zu beachten: § 5 GkZ i.V.m. §§ 121 und 124 LVwG)

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 dieser Satzung, eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

## **§ 19**

### **Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes**

(zu beachten: §§ 5, 16 und 17 GkZ, §§ 39 und 127 LVwG)

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 18 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

## **§ 20**

### **Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbands**

(zu beachten: § 13 GkZ, § 27 Abs. 3 LBG i.V.m. §§ 16 bis 19 BeamStG)

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten sowie der Beschäftigten des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beamtinnen, Beamten sowie die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbands.

## **§ 21**

### **Veröffentlichungen**

(zu beachten: § 5 GkZ, Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen und Verordnungen des Schulverbandes werden auf der Homepage des Amtes Moorrege ([www.amt-moorrege.de](http://www.amt-moorrege.de)) bekannt gemacht: Die Veröffentlichung ist mit dem Ablauf des Tages bewirkt, an dem sie im Internet verfügbar ist. Innerhalb des Zeitraumes von 3 Tagen ist vorher ein Hinweis auf die Bekanntmachung in der Zeitung „Holsteiner Allgemeine“ unter Angabe der Internetadresse abzudrucken.
- (2) Bekanntmachungen über Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Verbandsver-

sammlung gelten mit Ablauf des Tages der Bereitstellung im Internet als bewirkt. Die Bekanntmachung im Internet muss bis zum Ablauf des Tages nach der Sitzung verfügbar sein. Satzungen und Verordnungen bleiben auch nach der Bekanntmachung dauerhaft auf der Homepage bestehen.

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auch in dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Datum zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

## **§ 22**

### **Verarbeitung personenbezogener Daten** (zu beachten: Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Mitgliederdatei sowie Überweisungsdatei.

## **§ 23**

### **Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt mit diesem Zeitpunkt die Verbandssatzung vom 02.07.2008 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Pinneberg vom                   erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Moorrege, den

Schulverband Gemeinschaftsschule Am Himmelsberg  
Der Verbandsvorsteher

(S)

(Weinberg)

